

Der Magistrat**Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung**

Vorlagennummer: **STV/1134/2022**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 14.10.2022

Amt: Gartenamt
 Aktenzeichen/Telefon: -67-Rö/sb-1781
 Verfasser/-in: Röhmel, Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:**13. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen**

- Antrag des Magistrats vom 14.10.2022 -

Antrag:

„Der Entwurf der 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen (Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.“

Begründung:

Die Anwendung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ab Januar 2023 hat Auswirkungen auf die Frage der Umsatzsteuerbarkeit für Leistungen der öffentlichen Hand. Ob Leistungen Umsatzsteuer auslösen (steuerbar und steuerpflichtig sind) oder keine Belastung mit Umsatzsteuer erfolgt (nicht steuerbare oder steuerfreie Leistungen) ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich nach der Art der einzelnen Tätigkeit und ihrer jeweiligen rechtlichen Grundlage zu beurteilen.

Umsätze juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage sind zukünftig grundsätzlich umsatzsteuerbar (z. B. Grabpflegevertrag bzgl. einer zu pflegenden Grabstelle, Blumenverkäufe, aber auch Grababräumungen etc.). Nur wenn Tätigkeiten aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Grundlage (d. h. auf gesetzlicher Grundlage oder Satzungsbasis) ausgeführt werden, kann die handelnde jPÖR (hier die Stadt Gießen) als Nichtunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes angesehen werden.

Besteht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit gegenüber den Kunden ein Abnahmepflicht für eine Leistung (die Friedhofssatzung regelt, dass bestimmte Leistungen nur von der Körperschaft durchgeführt werden dürfen), so sieht auch die Finanzverwaltung keine Wettbewerbsverzerrung, da andere Unternehmer keinen Marktzugang haben, d. h. keine gleichartigen Leistungen anbieten können. Die Leistung der jPÖR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage löst dann keine Umsatzsteuer aus. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Beschluss vom 16.09.2004 (Az.: 5 N

1597/03) entschieden (Leitsatz): „*Behält eine Friedhofsordnung ausnahmslos der Gemeinde das Recht vor, nach Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit Grabmale zu entfernen oder entfernen zu lassen, so unterliegt dies keinen rechtlichen Bedenken.*“

Für nahezu alle Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Friedhöfe und im Bestattungswesen wurde geprüft und definiert, dass es sich um hoheitliche Aufgaben und damit um nicht steuerbare Leistungen im Sinne des § 2b UStG handelt. Einzig § 25 der Friedhofsordnung der Stadt Gießen regelt bisher, dass Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Dauergewächse nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden dürfen. Diese Regelung eröffnet die Möglichkeit, dass auch Privatpersonen tätig werden dürfen oder z.B. Steinmetzunternehmen mit der Entfernung beauftragt werden dürfen. Damit ist ein Zugang für private Unternehmen eröffnet, was nunmehr zu einer Steuerpflicht für diese Leistung der Stadt Gießen führen würde.

In der Praxis werden Grababräumungen zu nahezu 100% von der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr durchgeführt. Die neue Fassung des § 25 Abs. 1 der FriedhofsO vollzieht die gängige Praxis nun auch formal nach und stellt eindeutig klar, dass für die Grababräumungen ein Abnahmezwang besteht und damit ein Marktzugang für private Unternehmen nicht besteht. Eine Umsatzsteuerpflicht für diese Leistungen entfällt damit.

Die Änderungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich.

Anlagen:

1. Anlage 1: Entwurf 13. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen
2. Anlage 2: Synopse §25 Abs. 1 Friedhofsordnung der Universitätsstadt Gießen

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift